

Standards für den Datenaustausch im Objektwesen

Ein reibungsloser Datenaustausch ist eine Grundvoraussetzung für ein funktionierendes E-Government. Der Verein eCH hat eine Reihe von Standards für den Datenaustausch im Objektwesen publiziert.

Damit ein Prozess durchgängig über Verwaltungsgrenzen hinweg funktioniert, braucht es eine Zusammenarbeit. Und damit die Systeme von verschiedenen Verwaltungseinheiten in einem durchgängigen Prozess miteinander zusammenarbeiten können, braucht es eine hohe Standardisierung. Diese beiden Komponenten sind in einem föderal aufgebauten Staat wie der Schweiz unerlässlich für die digitale Verwaltung. Für beide wurden die Strukturen geschaffen: Für die organisatorische Ebene, also die Zusammenarbeit, schafft E-Government Schweiz mit der Beteiligung von Bund, Kantonen und Gemeinden den Rahmen. Für die Standardisierung gibt es den Verein eCH. E-Government Schweiz hat die Erarbeitung entsprechender Standards durch den Verein eCH als eines seiner strategischen Ziele für die Periode 2017–2019 festgelegt.

Die eCH-Fachgruppe Objektwesen hat nun eine erste Serie von Standards erarbeitet, welche Mitte 2017 formell freigegeben wurden. Einige weitere Standards sind noch in Erarbeitung.

Freigegebene eCH-Standards aus dem Bereich Objektwesen:

- eCH-0127 Glossar Objektwesen
- eCH-0129 Datenstandard Objektwesen
- eCH-0131 Meldungen der amtlichen Vermessung an Dritte
- eCH-0132 Objektwesen – Domäne Versicherung
- eCH-0133 Objektwesen – Domäne Steuern
- eCH-0134 Grundbuchmeldungen an Dritte
- eCH-0178 Datenstandard notarielle Grundbuchbelege

Diese liegen in Deutsch und Französisch vor und sind kostenlos abrufbar auf www.ech.ch.

In Bearbeitung sind zurzeit:

- eCH-0206 Mutationsmeldungen aus dem GWR¹ an Dritte
- eCH-0211 Baugesuch
- eCH-0216 Nachführung GWR durch Bauverwaltungen

Zurückgestellt ist vorläufig die Überarbeitung von:

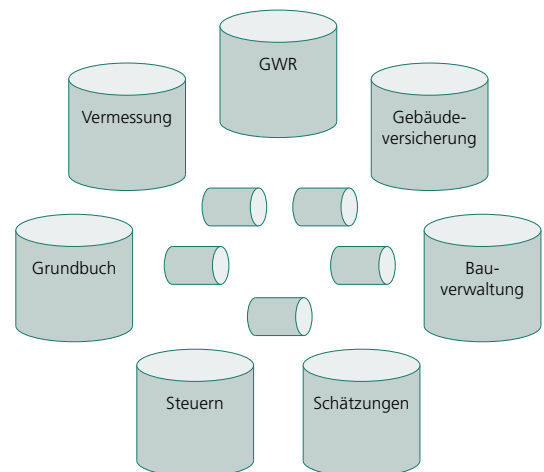
- eCH-0130 Objektwesen – Domäne Bauwesen

Mit diesen Standards kann die historisch gewachsene Flut proprietärer Schnittstellen der verschiedenen Partner auf eine einheitliche Basis gestellt werden. Die Standards erlauben einerseits die weitgehende Automatisierung von Meldungen an Fremdsysteme, ausgelöst durch «Ereignisse», wie beispielsweise den «Vollzug einer Grenzmutation im Grundbuch». Andererseits erlauben sie mittels «base deliveries» den periodischen Abgleich der verschiedenen Datenbanken.

¹ GWR steht für das Gebäude- und Wohnungsregister des Bundesamtes für Statistik.

Mit den Standards eCH-0129 und eCH-0131 wurden Praxistests durchgespielt und die Tauglichkeit nachgewiesen. Damit ist eine Alternative zur «Schnittstelle für den Datenaustausch zwischen der amtlichen Vermessung und dem Grundbuch (AVGBS)» gegeben. Gemäss Artikel 12 Absatz 2 TGBV² sind an Stelle der AVGBS gleichwertige Übertragungsalternativen zulässig. Die eCH-Standards erfüllen diese Voraussetzung. Aufgrund der breit abgestützten Erarbeitung können die eCH-Meldungen nicht nur vom Grundbuch, sondern auch von allen anderen interessierten Partnern genutzt werden.

Die folgende Grafik soll symbolisch und nicht abschliessend einerseits die verschiedenen Datenbanken als «stehende Fässer», welche teilweise redundante Inhalte führen müssen, und andererseits mit den «rollenden Fässchen» den Datenaustausch kreuz und quer zwischen den Datenbanken darstellen.



Eine zentrale Forderung bei der vorgesehenen Einführung des neuen Datenmodells für die amtliche Vermessung (DM.flex) war und ist es, dass die Kundenbedürfnisse (so weit noch verlangt) weiterhin erfüllt werden können. Das ist auch mit den eCH-Standards gewährleistet. Voraussetzung ist natürlich, dass keine relevante inhaltliche Reduktion bei der amtlichen Vermessung vorgenommen wird. Dasselbe gilt sinngemäss für alle

² Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV), SR 211.432.11

Partner im Objektdatenaustausch: Es kann nur geliefert werden, was vorhanden ist. Es ist aber grundsätzlich alles, was vorhanden ist, den Dritten verfügbar zu machen, soweit dies mit dem Datenschutz vereinbar ist.

Bei der vorgesehenen Flexibilisierung der amtlichen Vermessung dürfte eine allenfalls notwendige Anpassung der eCH-Schnittstellen einfacher sein, als bei der AVGBS, weil dazu keine Verordnungsänderung notwendig ist. Allerdings arbeitet auch eCH nach exakt vorgegebenen Genehmigungsprozessen und damit verbundenen Fristen für die einzelnen Prozessschritte.

Allen Schnittstellen ist gemeinsam, dass immer mindestens zwei Partner davon betroffen sind. Das gilt für die eCH-Standards umso mehr, als damit eine breite Anwendung vorgesehen wird, im Gegensatz zu den bisherigen bilateralen Schnittstellen. Um diese Herausforderung zu meistern, dürfte es notwendig sein, pro Kanton ein Einführungskonzept zu erarbeiten und die Realisierung danach als Projekt in einem relativ kurzen Zeitrahmen abzuwickeln.

Christian Dettwiler, pat. Ing.-Geom.
Leiter eCH-Fachgruppe Objektwesen
christian.dettwiler@tg.ch



eCH entwickelt Standards im Bereich E-Government für eine effiziente digitale Zusammenarbeit zwischen Behörden, Unternehmen und Privaten. eCH baut auf die Zusammenarbeit privater und öffentlicher Partner. Fachgruppen stellen sicher, dass die Standards mit hoher Qualität und frei von Einzelinteressen entwickelt werden. Christian Dettwiler ist Leiter der Fachgruppe «Objektwesen».

eCH Verein für E-Government Standards

Geschäftsstelle:

Mainaustrasse 30

Postfach

8034 Zürich

Telefon: 044 388 74 64

E-Mail: info@ech.ch

Web: www.ech.ch